

Der neue Schweizerische Republikaner (Jg.1800), ein Regierungsorgan der Helvetik.

Daraus entnommen:

Die helvetische Gesetzgebungsdebatte zum Hausieren. Der vollständige Text. Die Debatte erfolgte in beiden Kammern des Parlaments und führte zum Gesetz vom 11ten Heumonath (Juli) 1800 über die Hausierer, das am 1. November 1800 in Kraft trat. Es ist der Debatte nicht zu entnehmen, dass daran auch Hausierer selber teilgenommen hätten.

Diese Publikation publizierte die öffentlichen Parlamentsdebatten, Petitionen und Regierungsdeklarationen von Mai bis Dezember 1800, ergänzt mit einigen sonstigen Beiträgen. Sie wurde von Johannes Konrad Escher (später Escher von der Linth genannt) und Paul Usteri herausgegeben, die selber aktive Politiker waren.

[Bibliografische Angaben: No. 28 des neuen Schweizerischen Republikaners, vom 9. Juni 1800, enthält folgende Angaben:]

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 70 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wofür das Blatt kostfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Burger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 2 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonneuren für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 5 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

/S.85/

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 22. Freytag, den 2. Juni 1800. Erstes Quartal. Den 1. Meßidor VII

(...)

Gesezgebung. Grosser Rath, 27. May. (Fortsetzung.)

Gapani im Namen einer Commißion legt ein Gutachten vor über die Hausierer, wovon die 3 folgenden Paragraphen in Berathung genommen werden:

1. Als Hausirer werden diejenigen angesehen, welche ihre Waaren von Ort zu Ort herumführen oder tragen, oder die dieselben auf irgend eine Art von Haus zu Haus ausser der gewöhnlichen Zeit und Ort der Märkte und Jahrmärkte, feilbieten.

2. Vom 1. August 1800 an gerechnet, ist jedes Hausirergewerb in der ganzen Republik untersagt und verboten, unter den nachstehenden Ausnahmen.

3. Den Erden-, Fayencegeschirr- und Glashändlern ist erlaubt, ihre Waaren zu jeder Zeit auf den öffentlichen Plätzen zu verkaufen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführende Waaren bezahlen. Sie sind ferner gehalten, von der Verwaltungskammer des Cantons ihres Wohnorts oder des Cantons, durch den sie in die Republik kommen, ein Patent zu lösen, welches alljährlich erneuert werden soll.

Paragraph 1 und 2 werden ohne Einwendung angenommen.

Paragraph 3. Deloes. Die Bimsbäsen- und Citronen-Krämer müssen auch noch geduldet werden.

Cartier glaubt, diese Beysätze seyen überflüssig, will aber, daß die Geschirrkrämer in denjenigen Gemeinden, wo angesessene Geschirrfabrikanten sind, nicht verkaufen können.

Erlacher. Angesessene Krämer werden mehr Handelsabgabe bezahlen als die Hausirer-Patente betragen, und daher ist Cartiers Beysatz unentbehrlich.

Custor folgt, will aber die angesessenen Handelsleute auch hausieren lassen.

Secretan will nicht mehr die Grundsätze hierüber vortragen, weil sie doch nichts wirken, aber dagegen fodert er, daß das Hausiren auch den Barometer-, Schirm-, Korb-, Schweizerthee-, Schreibtafeln-, und Schabziegerkrämern gestattet werde.

Deloes beharret. Gapani widersetzt sich Cartiers Beysatz und stimmt Secretan bey.

Erlacher beharret und wundert sich über Secretans Grundsätze, da doch im Leman die Hausirer auch nicht gewünscht werden.

Kilchmann stimmt Cartier bey und findet die weiteren Beysätze lächerlich.

Cartier vertheidigt seine Meinung als dem Schutz gemäß, den man den angesessenen Krämern schuldig ist.

Marcacci stimmt für die angetragenen Ausnahmen von dem 2. § und will auch die Keßler noch ausnehmen.

Der Paragraph wird mit Cartiers und einigen von Secretans angetragenen Zusätzen in grosser Unordnung angenommen.

Cartier glaubt, es sey besser, alle Geschirre und Instrumente, sowohl von Holz als Stein und Metall, die man zu Haus und im Beruf gebraucht, durch das Hausiren verkaufen zu lassen.

Hemmeler fodert Rückweisung an die Commission, um den Paragraphen näher zu bestimmen.

Cartier beharret. Gapani fodert Tagesordnung über Cartiers Antrag.

Carrard stimmt Hemmelern bey, weil durch Cartiers Antrag der 2. Paragraph umgestoßen würde.

Schlumpf will die erforderlichen Einschränkungen den Ortsmunicipalitäten überlassen.

Secretan wünscht auf dem angefangnen Weg die einzelnen Ausnahmen zu bestimmen, fortzufahren, und findet Schlumpfs Antrag besonders gefährlich.

Cartier beharret. Kilchmann stimmt Secreter bey. — Das Gutachten wird der Commiſion zurückgewieſen. — Geheime Sitzung.

(...)

/S.86/

Grosser Rath/ 29. May. Präſident: Hemmeler.

Es finden ſich 75 Mitglieder anweſend, alſo 64 abweſend.

Gapany im Namen einer Commiſion legt folgende neue Paragraphen des ihr zurückgewieſenen Hausierergutachtens vor:

1. Paragraph. Als Hausierer werden angeſehen diejenigen , welche ihre Waaren von Ort zu Ort herum führen oder tragen, und die dieſelben auf irgend eine Art von Hans zu Haus, auſſer der gewöhnlichen Zeit und Ort der Märkte und Jahrmärkte, feilbieten.
2. Paragraph. Das Hausieren iſt den in Helvetien angeſeſſenen Bürgern erlaubt, jedoch unter den nachſtehenden Bedingungen und Ausnahmen.
3. Paragraph. Nachſtehende Waaren ſind hiervon ausgenommen und das Hausierengehen mit denſelben verboten: a) Alle Arten von Spezereien und Drogerienwaaren; b) alle Arten von Stoffen, wie Tuchwaaren, Seidenwaaren, Leinen und Baumwollentuch, ſo wie geſponnene Seide, Flachs, Hanf, Wolle und Baumwolle; c) alle Liqueurs und geiſtige Waſſer; d) Uhrmacher - und Goldſchmiedswaaren; e) alle Arten Quincalleriewaaren.

Der 1. Paragraph wird ohne Einwendung angenommen.

Paragraph 2.. Cartier. Wir haben neulich den Grundsatz angenommen: alles Hausieren ſoll verboten ſeyn, unter einigen Ausnahmen. Nun ſagt uns dieſer Paragraph: es ſoll erlaubt ſeyn, mit Ausnahme einiger Artikeln. Dieſes iſt mit einander im Widersprch. Er wünſcht, daß man beim Verbott des Hausierens bleiben möchte, weil das Hausieren immer der Moralität und Sicherheit gefährlich iſt, wenn es ſich auch ſelbſt bloß auf einzelne Gegenstände einſchränkt. Man kann dagegen einige einzelne Ausnahmen von dieſem allgemeinen Verbot beſtimmen , die dann alle Schwierigkeiten deſſelben heben werden. Will man aber das Hausieren geſtatten, dann ſind die gegenwärtigen Ausnahmen zweckmäßig.

Cuſtor ſtimmt zum Gutachten.

Anderwerth ſtimmt auch für den Paragraphen, weil das Hausiern unter dieſen Bedingungen nicht ſchädlich, ſondern für den innern Handel im Gegentheile ſehr vortheilhaft iſt und dem armen Bürger, der ſonſt nicht im Fall wäre, einen ſtehenden Kramladen zu halten, dadurch der Anlaß, ſich mit dem Handel abzugeben, verſchafft wird.

Erlacher findet, daß das Gutachten durchaus widerſprechend in feinen Erwägungen und einzelnen Vorſchlägen ſey. Er ſtimmt zu den Grundsätzen der Erwägungen, und verwirft alſo das Gutachten.

Kilchmann iſt Erlachers Meynung, und führt das Beypiel des Cantons Luzern an, in welchem die innere Krämerey, durch Einſtellung der Hausierer, empor kam.

Legler kennt viele gute Kaufleute, die mit dem Hausieren anfiengen, und ſich daden das Zutrauen gewannen, und alſo denkt er , ſollte man nicht ſo über dieſe Claſſe der Bürger herfahren. Er iſt übrigens ganz Anderwerths Meynung.

Cartier beharret und beſtätigt Kilchmanns Anzeige durch die Beypiele der Cantone Bern und Solothurn.

Billeter stimmt Leglern bey , und bemerkt, daß der Schweinverkauf in Helvctien meist durch Hausieren geschieht.

Zimmermann denkt, wenn man die Einheit der Republik liebe, so müsse man die Gleichförmigkeit einzelner Polizeyverordnungen nicht so weit treiben, daß dadurch ganze Theile der Republik zu Schaden kommen, und unzwckmäßig behandelt werden. Er will also alles Hausieren verbieten, und den einzelnen Verwaltungskammern die erforderlichen Ausnahmen zn treffen gestatten.

Anderwerth will diesen Paragraphen annehmen, und die Verwaltungskammern auffordern, der Vollziehung über diesen Gegenstand, die für ihre Cantone erforderlichen Ausnahmen einzugeben. — Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Paragraph 3. Schlumpf will diesen Ausnahmen noch die schwäbischen Strümpfe beyfügen.

Anderwrth glaubt, hier sey Zimmermanns vorige Bemerkung durchaus unenbchrlich, weil besonders hierüber die verschiedenen Lokalitäten in Betrachtung kommen müssen; aber die Vorschläge hierüber sollen von den Verwaltungskammern eingegeben und von der Vollziehung ratificirt werden.

Custor stimmt zum Paragraphen, und glaubt, Anderwerths Begehren sey dem 15. Paragraphen der Constitution zuwider.

Kilchmann will alle Ellen-und Pfundwaaren von dem Hausieren ausnehmen.

Secretan. Wir sollen die Gesetze allgemein machen, und nicht die Republik vereinzeln. Ueber dem, wohin kommen die Hausierer, wenn sie wieder auf Cantonsverordnungen zurückgesetzt werden? Die Verwalter sind Menschen und könnten leicht zu anderen

/S.87/

Gesinnungen gebracht werden, und dadurch die größte Abwechslung der Grundsätze entstehen. Zu so bedenklichen Grundlagen kann er nicht stimmen, und nimmt den Paragraphen mit Schlumpfs Antrag an.

Graf. Es fehlt uus an hinlänglicher Kenntnis, um solche Polizeigesetze zu machen/ und die strenge Gleichförmigkeit in solchen Gesetzen ist der Einheit der Republik.sehr nachtheilig. Er stimmt Anderwerth bey.

Schlumpf beharret, und wünscht, daß die Versammlung vor der Abstimmung zahlreicher werde.

Escher. Die aufgeworfene Frage: in wie weit Polizeyverordnungen in der Republik ganz allgemein und gleichförmig seyn sollen, oder von den Cantons- oder Lokalauthoritäten ausgehen dürfen, ist höchst wichtig und verdient nähere Untersuchung. Wollen wir die Einheit unserer Staatsgesellschaft so weit treiben, daß keine Lokalverordnungen zugelassen werden, so werden wir einerseits unser Einheitssystem lächerlich und andererseits allgemein verhaßt machen. Schon einst bestimmten wir, daß die Wirthshäuser in ganz Helvetien, vom Gothard an bis auf Basel und Mendris herab, zu gleicher Zeit beschlossen werden sollen, und heute will Secretan dieser Grille zu lieb in das Hausierer-Gesetz die schwäbischen Strümpfe hineinflicken, die doch wahrlich nicht ganz Helvetien interebiren können. Durch solche Ausdehnungen machen wir unser System lächerlich; aber wir machen dasselbe auch zugleich verhaßt; denn die Verhältnisse und Bedürfnisse sind in den vrschiedenen Theilen Hclvctiens so verschieden/ daß solche allgemeine Verfügungen immer einem Theil desselben, oft mehreren zugleich denkend seyn werden, um die übrigen zu befriedigen, und dadurch machen wir unsere Mitbürger dem Einheitssystem abgeneigt; da wir aber dieses System nicht durch Gewalt aufdringen wollen, wie es schon von fremder Waffengewalt geschehen ist, so ist offenbar, daß diese

übertriebenen Einheitsideen dem nothwendigen und vernünftigen politischen Einheitssystem mehr schaden, als unsere äussern Feinde, die unmittelbar für den Föderalismus arbeiten. Uebrigens waren solche Grundsätze wirklich nicht einmal ausführbar. In ganzen Cantonen besteht aller Kleinhandel nur im Hausieren; wie wollen wir also behaupten, innert zwey Monaten müsse das Hausieren da aufhören, ehe die diesen Gegenden unbeherrlichen Krämer sich angesiedelt, und ihre Buden gehörig besetzt hätten? Man weise also den Paragraphen an die Commission zurück, mit dem Auftrag, die Grenzlinie zwischen den der Einheit zufolge erforderlichen allgemeinen Grundsätzen, und den mit der Einheit verträglichen Lokalverordnungen, zu ziehen, und diesen zufolge das Gutachten zu vereinfachen.

Billeter findet Eschers Bemerkungen gründlich, und stimmt daher dessen Antrag bey.

Hemmeler begreift nicht, was Escher und Graf uns vortragen, weil wir ja Einheit der Republik haben, und ja alle Schweizer auf gleiche Art leben, und also auch die gleichen Bedürfnisse haben. Er stimmt zum Paragraphen.

Anderwerth vereinigt sich zur Rückweisung dieses neuen Antrags an die Commission zu einer zweckmäßigeren Abfassung.

Eschers Antrag wird angenommen.

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No.25. Mittwoch, den 2. Juli 1800. Erstes Quartal. Den 13. Messidor VIII

(...)

/S.89/

Grosser Rath/ 6. Juni 1800 Präsident: Legler.

(...)

Gapany im Namen der Hausierercommission trägt an, über die Motion, laut der man den Verwaltungskammern die Bestimmung der Einschränkung der Hausierer in ihren Cantone überlassen soll, zur Tagesordnung zu gehen, weil eine solche Verfügung, der Einheit der Republik zuwider wäre, und bey den Verwaltungskammern Anlaß gäbe, Personalbegünstigungen für Hausierer zu ertheilen.

Escher. Dieses Gutachten über einen so wichtigen Gegenstand, wie der ist, der der Commission zur Untersuchung überwiesen wurde, ist etwas trocken, und beantwortet die aufgeworfenen Einwendungen, gegen die unbedingte Gleichmäßigkeit solcher Polizeivorschriften in der ganzen Republik, keineswegs. Nehmen' wir das Gutachten an, so ist dasselbe in einem ganzen Drittheil der Republik unausführbar, weil durch dasselbe vom 1. August an, das Hausieren vieler wichtigen Handelsartikel in ganzen Gegenden eingestellt wird, die Jahre lang noch keine angesessene Krämer haben werden, bey denen sie sich jene Bedürfnisse verschaffen könnten. Und sollte wohl die Einheit der Republik so weit wirken, daß man ganzen Gegenden ihre Bedürfnisse abschneiden wollte, weil diese in andern Gegenden überflüssig und nachtheilig sind? Ich denke, eine solche Gleichheit bewirkt die grösste Ungleichheit, und eine solche Einheit führt durch den kürzesten und sichersten Weg zum Föderalismus, weil sie das Einheitssystem drückend und verächtlich macht. Man

weist also diese unzweckmäßig vorgeschlagene Tagesordnung der Commiſion, zu zweckmäßigerer Erdauring dieses wichtigen Gegenstandes, zurück.

Huber kann auch nicht zu der vorgeschlagenen' Tagesordnung stimmen; eine solche Auslegung der Einheit wird dieselbe gerade am wirksamsten über den Haufen werfen; oder wollen wir, weil in einigen Gegenden. Strohdächer erforderlich sind , dieselben auch

/S.100/

in den Städten zulassen; ich denk nein. Eben so ist nicht Personalbegünstigung von Seite der Verwaltungskammern in den Lokalverfügungen, zu befürchten, weil sie nicht die Erlaudniß einzelnen Hausierers, sondern für das Hausieren gewisser Gegenstände zu ertheilen hätten. Allein es ist nicht nöthig , diesen Gegenstand der Commiſion zurückzuweisen, sondern man kann sogleich die Verwaltungskammern berechtigen, die unentbehrlichen Ausnahmen von den übrigens zweckmässigen allgemeinen Verfügungen dieses Gutachtens zu treffen.

Deloes ist auch durch die vielen Schwierigkeiten, die ein allgemeines Gesetz über die Hausierer bisher erlitt, überzeugt worden, daß einige Lokalverfügungen müssen zugelassen werden, und daß uns diese hartnäckige Ausdehnung der Einheit gerade am leichtesten zum Föderalism führen würde. Er stimmt Hubers Antrag bey.

Gapany begreift, daß vor 4 Jahren verschiedene Gesetze für die verschiedenen Theile Hclvetiens erfordert wurden, aber daß man jezt noch dieses zu fodern wagt, dieß ist ihm unbegreiflich; man schlage noch mehr Ausnahmen vor, und verlängere den Zeitpunkt, aber erschaffe keinen Föderalism, denn sonst müssen auch den verschiedenen Distrikten verschiedene Gesetze gegeben werden. Er beharret auf der Tagesordnung.

Graf ist überzeugt, daß dieses Gutachten in einem grossen Theil Hclvetiens unausführbar wäre, und stimmt Hubern bey, mit dem Beysatz, daß die Lokal-Verordnungen der Gesetzgebung zur Ratifikation vorgelegt werden sollen.

Billeter will, daß die Verwaltungskammern von der Vollziehung aufgefordert werden, ein Gutachten hierüber einzugeben, damit dann, auf dieses hin, ein allgemeines Gesetz mit den erforderlichen Ausnahmen gemacht werden kann.

Secretan. Was man auch sage, so ist Eschers Antrag eine Art Lokal- und Föderatif-Despotisnius, allein noch sind uns keine Thatfachen angeführt worden, die beweisen, daß dieses allgemeine Gesetz nicht ausführbar sey. Wenn aber dieses wirklich der Fall ist, so nehme man Grafs Antrag an, und überlasse der Vollziehung, die Ausübung des Gesetzes da zu verschieben, wo dieses nothwendig ist.

Erlacher stimmt Billeter bey.

Custor ist Secretans Meinung.

Grafs Antrag wird angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird unverändert angenommen.

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 28. Montag, den 9. Juni 1800. Erstes Quartal. Den 20. Prairial, VIII

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonniert sich für ein Quartal oder 70 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 franken, wofür das Blatt kostfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Burger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 2 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonneuren für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 5 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

(...)

/S.141/

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 36. Mittwoch, den 18. Juni 1800. Erstes Quartal. Den 29. Prairial VIII

(...)

Gesezgebung. Senat. 13. Juni

(...)

Der Beschluß über die Hausierer wird verlesen, und einer Commiõion übergeben, die aus den Bürgern Bay, Barras undWuhrmann besteht.

(...)

/S.144/

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No.37. Samstag, den 21. Juni 1800. Erstes Quartal. Den 2. Messidor VIII

Senat/ 16.Juny

Präsident: Münger. :

Bay im Namen einer Commiõion rãth zur Verwerfung des Beschlusses über die Hausierer. Der Bericht wird für 2 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

(...)

/S.149/

Senat/ 19. Juni

Verwerfung des Beschlusses über die Hausierer.

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 40. Donnerstag, den 23. Juli 1800. Erstes Quartal . Den 7. Messidor VIII

(...)

/S.198/

Senat, 19. Juni. Präsident: Münger.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commiſſion war folgender: Ein Polizeyreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rücksicht: damit nicht unter der Larve von Hausierern, besoldete Volksaufwieglers oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aufsicht entfernten Thälern und Bergen treiben; zweytens, in ökonomischer Rücksicht, damit nicht durch Einbringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einerseits der Nationalhandwerksstand und Industrie benachtheiligt; andererseits der leichtgläubige Landmann betrogen werde.

Hiergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, öfters wiederkommender Bedürfnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund- und Alpenbewohner sehr bequem, ja beynahe unentbehrlich ist; z. B. in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen Käse- und Kochgeschirs, das nur in den grössern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung ward in Betreff der sogenannten Keßlerwaaren, sowohl zur Zufriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossenen Gesellschaft von Hausierern, die sich wechselseitig in Solidum verpflichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent ertheilt, innert einem angewiesenen Bezirk des Landes, von einem Meister im Lande angekaufte Kupfer- und Eifenwaaren kolportsweise verdebitieren, auch zugleich Pfannen und anderes schadhafte Geschier flicken zu dürfen. Jeder, der Handwerksmann, der Landmann und der Hausierer, fand bey dieser klugen Anstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so daß niemals die geringste Klage wider diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Batzen an ihnen verlohren wurde, well sie unter sich selbst intereßiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Dieses, durch Erfahrung bewährte Prinzip, von gegenfeitiger Gutstehung, dürfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nöthigen Colporteurs, durchgehends feine nützliche Anwendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h. der Handlungs-, Fabrik- und Handwerksstand darunter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird, kann um der Bequemlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduldet werden.

Von diesem Begriff ausgehend, hätte Euere Commiſſion gewünscht, der grosse Rath hätte pro Basi seines Beschlusses, den negativen Satz angenommen: in Helvetien ist das Hausieren überhaupt als gemeinschädlich verboten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwaltungskammern der Cantons die erforderlichen Ausnahm für die dasigen Lokalbedürfnisse, unter der Aufsicht der Vollziehung oder in

wichtigen Fällen der Gesetzgebung überlassen. Auf diese Weise wären, nach dem Bedünken Eurer Commiſion, die Verwaltungskammern weniger geplagt gewesen, und der Hauptzwek dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise, erreicht worden, als durch den affirmativen Satz: das Hausieren ist allen helvetischen Bürgern erlaubt. (Die Fortsetzung folgt)

(...)

/S.201/

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 41. Freytag, den 24. Juli 1800. Erstes Quartal. Den 8. Messidor VIII

Senat, 19. Juni (Fortsetzung.) (Beschluß des Comiſionalberichts über die Hausierer.)

Indessen hätte es die Commiſion kaum gewagt, Ihnen bloß aus diesem Grund der Inversion des Fundaments die Verwerfung diests Beschlusses anzurathen; wohl aber aus folgenden Betrachtungen:

1. Muß nothwendig der im Paragraphen Nr. 3 Lit. e. enthaltene Bernerische Ausdruck — feinere Quinquallieriewaaren — zu jedermanns Verhalt näher erklärt werden, wenn man durch diese Unbestimmtheit nicht Fallen legen, und die Auslegung des Räthsels, heute so, morgen anders, der blossen Willkür der Munizipalitäten und Verwaltungskammern, anheim stellen will.
2. Stehet der letztere Theil des ersten Paragraphen im directen Widerspruch mit dem 6ten Paragraphen. Zugleich flehet die Commiſion nicht die Möglichkeit des Nuzcns, dieser großgünstigen Termins-Verlängerung — wohl aber die Leichtigkeit des Mißbrauchs solcher Dispensationen von der Regel ein. — Die Commiſion wünscht daher, daß dieser letztere Theil des 6. Paragraphen, im wiederkommenden Beschluß gänzlich wegbliebe.
3. In Bezug auf den Paragraphen 13 glaubet die Commiſion, es wäre in verschiedenen Rücksichten anständiger und klüger, bey Hausierererdenunziationen den Friedensrichter des Orts der Ertappung, als erstinstanzlichen Richter zu verzeihen: 1) weil den Munizipalitäten ein Dritthcil der Confiskationen zugedacht sind; weil beynahe durchgehends das denurcierte Vergehen auf der Steile, durch den in loco sich befindenden Friedensrichter untersucht und gefertigt werden kann, da es hingegen in weitläufigen Gemeinden/ oft 2 Tage erfordert, um eine Ertraversammlung der zerstreuten Munizipalität zu bewerkstelligen. Indessen müßte der allenfalls unschuldige Hausierer seine Zeit versäumen, sein Geld in der Schenke verzehren, und gleichfalls eine ganze Munizipalität umsonst ihre Haus- und Berufsgeschäfte hintansetzen, um einen Hausierer von einer offenbar grundlosen Denunziation zu liberieren.

Dies sind die kurzgefaßten Beweggründe, Kraft deren die Commiſion einstimmig auf die Verwerfung dieses Beschlusses anträgt, in der Hoffnung, der gr. Rath, unterrichtet von den Verwerfungsgründen des Senats, werde Ihnen ohne Verzug, einen verbesserten, über diesen nicht unwichtigen Gegenstand, vorlegen.

Meyer v. Arau findet alles, was der Bericht enthält, sehr gegründet. — Allein, er kann darum doch nicht zur Verwerfung stimmen, weil die Unordnung, die von den Hausierern herrührt, ungeheuer ist. Der grosse Rath hat sich schon sehr lange mit der Sache beschäftigt, und wenigstens den gröbsten Mißbräuchen wird durch den Beschluß gesteuert: er kann in der Folge verbessert werden.

Der Beschluß wird verworfen.

/S.272/

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

Nr. 60. Sonntag, den 20. Juli 1800. Erstes Quartal. Den 1. Thermidor VIII.

Gesetzgebung. Senat, 8. Juli. (Fortsetzung)

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über die Hausierer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No.63. Mittwoch, den 23 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 4. Thermidor VIII.

(...)

/S.291/

Senat, 11. Juli. Präsident: Hoch.

Die Discußion über den die Hausierer betreffenden Beschluß, wird eröffnet. Der Bericht der Commiñion war folgender:

Daß das Colportage in der Schweiz, unter mehreren Rücksichten ein Uebel, aber ein nothwendiges Uebel, folglich nur unter gewissen bestimmten Einschränkungen zuzulassen seye, daß aber wegen Verschiedenheit der Lokalbedürfnisse, die nöthigen Einschränkungen nicht unter eine allgemeine Regel für ganz Helvetien gebracht werden können, sondern unter der Oberaufsicht der Vollziehung oder Gesetzgebung, der Lokalkenntniß der Verwaltungs-Kammer jedes Cantons überlassen werden müssen — — diese ausführliche Vorerinnerungen liegen bereits in dem von Euerer Commiñion erstatteten Rapport, über den ersten jüngsthin verworffnen Hausierer-Beschluß. Der grosse Rath hat auch die in diesem Rapport enthaltenen Verwerffungsgründe des Senats so wohl beherziget, daß nunmehr Eure Commiñion kein ferners Bedenken trägt, einmüthig dem Senat die Genehmigung dieses wiederkommenden Beschlusses anzurathen.

In der Voraussetzung, alle andern Paragraphen des Beschlusses werden den ungetheilten Benfall des Senats erhalten, übergeheth sie die Commiñion mit Stillschweigen, bis an den 6ten Paragraphen. Ueder diesen theilen sie Ihnen folgende Bemerkungen mit:

1. Da die Gesetzgebung den eigentlichen Centralpunkt der Einheit von Helvetien bildet, folglich nur Generalgesetze für ganz Helvetien geben soll, so wäre es unschicklich und dem Prinzip der Einheit stets zuwiderlaufend, wenn man ihr diese partielle Cantonsverfügungen, in Betreff des Colportage, zuweisen wollte. Nebstdem könnten solche kleinlichten Cantonsinteressen, nur den neidischen Cantonsgeist in der Gesetzgebung nähren und wahrscheinlich Erbitterungen sogar zwischen den Repräsentanten des nämlichen Cantons erzeugen. Eure Commiñion glaubt daher, es habe der vorliegende Beschluß sehr weislich der Vollziehung als der obersten Polizeybehörde, die Oberaufsicht über das Hausiererwesen zugeschrieben.

2. Gesetz, was sich nicht vermuthen läßt, ungeschickte oder drückende Maßregeln irgend einer Verwaltungs-Kammer, unterstützt von der Vollziehung, wurden dem Handlungs- und Handwerksstand oder dem Landmann und Hausierer Stoff zu begründeten Klagen geben — so wäre durch das unbeschränkte Petitionsrecht jedes Bürgers an die Gesetzgebung, dem Mißbrauch bald ein Ziel gesetzt; es seye, daß die Gesetzgebung die Verwaltungskammer und die Vollziehung durch eine strafende Botschaft zur Pflicht weist, oder daß sie den gegenwärtigen Beschluß rapportiere und selbst die Oberaufsicht über das Hausiererwesen übernehme oder einer aus ihr niederzusetzenden Commission delegiere. Einstweilen, bis uns die Erfahrung eines andern belehrt, glaubt aber die Commission eine solche unwahrscheinliche Besorgnis von pflichtwidriger Collision, zwischen den Verwaltungskammern und der Vollziehung, solle den Senat nicht hindern, den gegenwärtigen Beschluß, den das dermale zügellose Colportage eines lüderlichen und gefährlichen Gesindels so dringend erheischt, anzunehmen.

Vonflü versichert, daß auch dem Cant. Waldstätten dieß Gesetz sehr erwünscht seyn werde — indem zu den Unruhen dieses Cantons, die herumstreichenden Krämer gewiß nicht wenig beitrugen; es sind bald allenthalben, auch in diesem Canton, eher zu viel als zu wenig angesessene Krämer.

Kubli ist überzeugt, daß der Beschluß für die Krämer in Städten und Dörfern sehr nützlich ist, er zweifelt aber, daß derselbe es fürs Ganze sey. — Ehrliche Hausierer sind mit geringerem Gewinn zufrieden, den, als die angesessenen Krämer: das beweisen die Erfahrungen im C. Glarus, wo die Landsgemeinde sich einst für ein Jahr alles Hausieren verbot: der Preis aller Waaren stieg dadurch. Man hätte allenfalls auch diesen Beschluß nur zur Probe für ein Jahr annehmen können. — Viele brave Handelsleute sind zu ihrem Credit und Vermögen nur dadurch gelangt,

/S.302/

daß sie erst Hausieren giengen: der 1ste und 4te Erwägungsgrund des Beschlusses mißfallen ihm auch sehr, stehen miteinander im Widerspruch. Endlich ist der 6te Art. durchaus verwerflich: er führt Willkürlichkeiten und Begünstigungen ein. Er verwirft den Beschluß.

Obmann kennt alle Nachtheile des Hausierens, und weiß, welcher Betrug, Uebersetzung der Preise u. s. w., von diesen Landstreichern begangen worden. Er nimmt den Beschluß an. Der 6te Art. gefällt ihm gerade am besten; die Verwaltungskammern sind allein im Stand, die zweckmäßigen Ausnahmen zu machen.

Mittelholzer nimmt den Beschluß an; aus moralischen Rücksichten hauptsächlich, darf man das Hausieren nicht gestalten: er würde selbst einen unbedingten Verbot desselben angenommen haben; als Pflanzschule für Kaufleute möchte diese Anstalt auch wenig zweckmäßig seyn.

Kubli. Die Glarner geben Beispiele genug von Kaufleuten, die durchs Hausieren gebildet und reich wurden.

Pettolaz würde den Beschluß annehmen, wenn sich derselbe auf fremde Bürger beziehen würde: aber auf helvetische Bürger ausgedehnt, schränkt solcher die Gewerbs- und Handelsfreyheit ein. In den bergichten Gegenden ist das Hausieren sehr nothwendig und nützlich. Viele der besten Handelshäuser verdanken dem Colportage ihren Ursprung.

Usteri. Pettolaz Vorschlag ist ganz unmöglich: er vergißt, daß unser Allianztraktat mit Frankreich, allen helvetischen Bürgern, und somit auch allen elsässischen Juden, gleiche Gewerbsfreyheit mit den helvetischen Bürgern zusichert.

Bay. Wie man Beyspiele von Hausierern hat, die reiche Kaufleute wurden, so hat man auch Beyspiele von solchen, die Diebe und Schelme wurden und am Galgen starben. Die Einführung fremder Waaren, die hinlänglich in Helvetien fabrizirt werden, muß gehindert werden. Er spricht nochmals zur Anahme. (Die Forts. folgt.)

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

Nr. 64. Donnerstag, den 24. Juli. Erstes Quartal. Den 5. Thermidor VIII

Gesezgebung. Senat, 11. Juli. (Fortsetzung)

Cart nähme den Beschluß an, wenn ihn nicht der dritte Erwägungsgrund empörte, der eine ungeschikte Satyre und Beschimpfung der ganzen Hausiererclassen enthält: es ist dieß höchst beleidigend und unmoralisch.

Mittelholzer. Der Erwägungsgrund sagt nur, unter dem Namen Hausierer gebe es solche schlechte Leute

Muret findet den ersten Erwägungsgrund noch weit anstößiger.

Münger nimt den Beschluß an.

Dieser wird angenommen und ist folgender:

In Erwägung, daß die Hausierer sich nicht nur den bürgerlichen Lasten entziehen und dem Staat die gebührenden Handelsabgaben nicht bezahlen; sondern auch vorzüglich den innern Rationalhandel benachtheiligen und sehr oft durch Hcreinschaffung und Herumtragung schlechter Waaren die Käufer betrügen;

In Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Hausierer, Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Hausdiebstal begünstigen oder sich selbst der Hausdiebställe schuldig machen;

In Erwägung, daß diese Classe Menschen wegen ihrem stäten Herumwandeln niemals der erforderlichen Polizey-Aufsicht unterworffen werden kann;

In Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequemlichkeit für die Bewohner gewisser Gegenden der Republik, das Hausieren einiger zum Haus- und Feldgebrauch bedürfflichen Waaren, noch nicht abgeschafft werden kann.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen :

1. Als Hausierer werden diejenigen angesehen, welche ihre Waaren herumtragen; sey es daß sie dieselben entweder von Haus aus feilbieten, oder daß sie dieselben sonst auf irgend eine Weise ausser den Meß- oder Marktzeiten und Orten zum Verkauf ausstellen.

2. Alles Hausieren ist vom 1sten Nov. 1800 einschließlich an gerechnet, in der ganzen Republik abgeschafft und verboten, bei Strafe der Confiscation

z. Hingegen ist, wie emals, allen fremden Kaufleuten erlaubt, alle Jahrmärkte der Republik zu besuchen, wenn sie ihre Waaren nur in Magazinen, Kramläden oder auf öffentlichen Plätzen verkaufen und selbe nicht Hausieren tragen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführenden Waaren bezahlen.

4. Den helvetischen Bürgern und den in Helvetien seßhaften Fremden, ist ausser den Jahrmärkten auch gestattet, die besonderen Wochenmärkte zu besuchen und ihre Waaren

öffentlich dem Verkauf auszusetzen.

5. Es ist ferners erlaubt, den angesessenen Kauf- oder Handelsleuten alle Gattung von Waaren zu jeder Zeit zuzuführen und zu verkaufen.

6. Für die Bewohner derjenigen Cantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus- und Feldgebrauch nothwendiger Artikel unumgänglich erfordert wird, kann die vollziehende Gewalt die nöthigen Ausnahmen von diesem Gesetz, welche die Verwaltungskammern wegen den verschiedenen

/S.304/

Kantonsörtlichkeiten bekräftigen werden, machen, und das Hausieren vermittels der Patenten gestatten .

7. Diess Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ift, angeschlagen werden.

(...)

Senat, 14. Juli.

Präsident: Hoch. Die Anrede zur Feyer des 14ten Juli.

Muret. Der 14te Julius erweckt alle Erinnerung und alle Gefühle der Freyheit; und er ist dieses Jahr geschickter als je, die schönsten Hofnungen neu zu beleben, da alle fränkischen Armeen siegreich sind, Italien mit Adlersschnelle von Bonaparte wieder erobert ist, und Moreau sich mitten in Deutschland befindet. Frankreich ist der vollendeten Freyheit und Ruhe nahe — die mit ihm verbündeten Völker müssen es auch seyn. Ich hätte von unserer Seite einige öffentliche Feyer dieses frohen Tages gewünscht, da das aber nicht von uns abhieng, so schlage ich eine Abordnung zweyer Glieder an den fränkischen Minister vor, um ihm die Theilnahme des Senats zu bezeugeb, und daß Anzeige hievon an den grossen Rath gemacht werde.

Lüthi v. Sol. unterstützt den Antrag — und will den Präsidenten und beyde Secretärs damit beauftragen.

Kubli will dem Präsidenten die Ernennung überlassen.

Der Antrag Lüthis wird angenommen.

(...)

Der neue schweizerische Repblikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 94. Montag, den 25 August 1800. Zweytes Quartal. Den 6. Fruktidor VIII.

(...)

Grosser Rath, 1. Juli.

(...)

/S.426/

Das Gutachten über die Hausierer wird in Berathung genommen. (Es befindet sich in der Sitzung des Senats vom 11. Juli Nr. 64 des N. Schw. Rep. bereits abgedruckt.)

Der 1. Paragraph wird ohne Einwendung angenommen.

Paragraph 2. Deloes. Dieser Paragraph ist zu allgemein, und könnte viele Gegenden Helvetiens ihrer dringenden Bedürfnisse berauben; er will daher alle diejenigen Waaren ausnehmen, deren Bedürfnis in einigen Gegenden dringend ist.

Cartier. Der letzte Paragraph entspricht Deloes Wunsch hinlänglich, weil er den Verwaltungskammern Ausnahmen zu machen erlaubt.

Deloes beharrt, weil Einstellung dieses allgemeinen Verbots auf ein Jahr, wie es der letzte Paragraph zugiebt, nicht hinlänglich befriedigt.

Secretan will erst die Ausnahmen festsetzen, ehe man die allgemeine Regel beschließt; daher fodert er Vertagung des Paragraphen. 2.

Kilchmann beharrt auf der Annahme des Paragraphen.

Secretans Antrag wird angenommen.

Paragraph 3. wird mit beyden folgenden angenommen.

Paragraph 6. Secretan fodert nähere Entwicklung dieses unbestimmten Paragraphen.

Akkermann folgt und fodert Zurückweisung an die Commiſion.

Cartier glaubt, der Paragraph sage bestimmt genug, daß nur noch ein Jahr in einigen Gegenden, wegen den jezigen Bedürfnissen, das Hausieren gestattet werden dürfe; doch will er wohl diese Zeit verlängern, oder gar keine bestimmen.

Escher. Man muß wohl grossen Eifer haben, Gesetze zu machen, um anzutragen, ein allgemeines Gesetz zu machen, und den Verwaltungskammern zu gestatten, die erforderlichen Ausnahmen zu treffen, wodurch offenbar nicht das Gesetz, sondern die Verordnungen der Verwaltungskammern verpflichtend werden. Ich trage daher darauf an, die Verwaltungskammern zu beauftragen, die den Bedürfnissen ihrer Cantone angemessenen Verordnungen festzusetzen.

Kilchmann ist gar nicht dieser Meynung, und will diesem Gesindel der Hausierer ein Ende machen, und beharrt daher neuerdings auf dem Paragraphen.

Secretan findet Esthers Meinung föderalistisch und nimmt den Paragraphen mit Weglassung der Zeitbestimmung für die Ausnahmen an.

Billeter ist ganz in Eschers Grundsätzen, doch will er ein allgemeines Gesetz machen, und zu dem Ende hin ein Gutachten aller Verwaltungskammern einfodern.

Huber vertheidigt den Paragraphen als sehr zweckmäßig und klug. — Der Paragraph wird ohne die Zeitbestimmung angenommen.

Der 2. Paragraph wird nun ohne Einwendung angenommen.

(...)

[Die Hausierer kommen in der Folge erst wieder anlässlich der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Niederlassung der Fremden wieder ins Gesichtsfeld der helvetischen Parlamentarier.]

/S.815/

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 192. Montag, den 8. Dezember 1800. Drittes Quartal. Den 17. Frimaire IX

Gesetzgebender Rath, 22. Nov. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizcycommiſion, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Fremden.)

Die Commiſion hat hiemit die Ehre, Ihrem Auftrage entsprechend, Ihnen das Ergebniß ihrer Berathschlagung vorzulegen.

Die Bemerkung des V. R. über den 2. Paragraphen betrifft den absichtswidrigen Sinn, den das Verbindungswort *u n d* in diesem Paragraphen veranlaßt, da es nemlich scheinen dürfte als wenn nur dann ein Heimathschein erforderlich wäre, wenn Niederlassung verbunden mit Gewerbetrieb auf eigne Rechnung verlangt würde, nicht aber wenn eine dieser Ausübungen allein begehrt würde. Die Commiſion hat diese Bemerkung allerdings richtig befunden und schlägt Ihnen also vor, den Paragraphen mit der Abänderung, welche der V. R. angegeben, anzunehmen.

Ebenso hat Ihre Commiſion den Bemerkungen des V. R. über den 3. Paragraphen ihren Beyfall nicht versagen können und schlägt Ihnen daher folgenden neuen Paragraphen vor. (Siehe unten das Gesetz.)

Beym 5. Paragraphen zeigt der V. R. Schwierigkeiten gegen die Legalisation der Heimathscheine.

Wahr ist es, daß nicht immer und fast niemals die höchste Stelle, welche der Ausdruck Landesobrigkeit anzudeuten scheint, selbst legalisirt; und Ihre Commiſion räth Ihnen daher zur Abänderung dieses Paragraphen in Absicht auf den Ausdruck Landesobrigkeit, jedoch mit Bcybehaltung seiner übrigen Bestimmungen, denn der Grund, welchen der V. R. wider dieselben von der Verlegenheit der Verwaltungskammern hernimmt, haltet nicht Stich, wenn man erwäget, daß ohne alle Legalisation die Verw. Kammern noch viel verlegener über die Aechtheit der Heimathscheine werden müßten.

Nach dem 8. Paragraphen, als dem letzten über die Bedingungen für die Niederlassung, bringt der V. R. den 9. Paragraphen seines Gesetzesentwurfs vom 1. Sept. ins Gedächtniß, und nach einigen Bemerkungen verlangt er, ohne im Gesetz eine Abänderung vorzuschlagen, der gesetzg. Rath möchte den Paragraphen des Allianztraktats bestimmt erläutern.

Ob Sie diesem Wunsch entsprechen und über diesen Gegenstand eintreten wollen, das überläßt Ihre Commiſion Ihrem eignen weisen Ermessen, und der Berichterstatter wird, nachdem über die Abänderungen des Gesetzvorschlags abgesprochen seyn wird, Ihnen diesen Antrag des V. R. vorlesen und es dann Ihnen überlassen, ob und wenn Sie darüber berathschlagen wollen.

Von der Nützlichkeit dessen, was der V. R. über den 9. Paragraphen bemerkt, hat sich Ihre Commiſion nicht überzeugen können. Sie denkt, der Gesetzgeber habe der Willkühr der Verw. Kammern gern einigen Spielraum gestattet, damit sie Rücksichten nehmen können auf Umstände, welche das Gesetz nicht vorsehen kann und um ja freylich dem Extrem des frühern Gesetzes etwas entgegen zu setzen, welches die schädliche Vermehrung fremder Ansitzer oder Gewerbspfuser und Krämer erschwert und dem Unheil, welches dieses Gesetz und das Gesetz der unbedingten Gewerbefreyheit verursachten, Schranken setzt, und aber noch lange kein entgegengesetztes Extrem ist.

Die Ungleichheit der Systeme der Verwaltungskammern, welche der V. R. befürchtet, schreckte Ihre Commiſion gar nicht. Sie sieht im Gegentheile gerne, wenn unter entgegengesetzten Umständen an einem Ort die Erlaubniß zu Treibung von Gewerben

leichter erlangt werden kann, wo die Lokalität ihre Nothwendigkeit und ihren Vorthcil nach sich zieht und die an

/S.816/

keinem andern Orte schädlich oder überflüßig wären. Ihre Commiſion rathet Ihnen also an, diesen Paragraphen unverändert zum zweytenmale zum Gesetz zu erheben.

Der Bemerkung des V. R. über den 10. Paragraphen kann nach der Meinung Ihrer Commiſion ohne Nachtheil entsprochen werden, daher also dieser Paragraph folgendermaßen abzuändern ist. (Siehe Gesetz.)

Hingegen kann Ihnen Ihre Commiſion nicht anrathen, in die Bemerkung über den 12. Paragraphen einzutreten. Die Beschwerde, die darin gerügt wird, ist klein und die angesessenen Fremden können leicht und werden gern, um bürgergleichen Schutz und Erwerbsrechte zu haben, diese kleine Abgabe bezahlen. Die Commiſion schlägt Ihnen also vor, diesen Paragraphen ohne Abänderung anzunehmen.

Der Bemerkung über den 14. Paragraphen stimmt Ihre Commission durchaus bey, und wünscht, daß ihr durch folgende Abfassung des Paragraphen entsprochen werde. (Siehe Gesetz.)

Die Bemerkung des V. R. betreffend die Ausnahmen, welche wegen dem 24. Paragraphen für die Meß- und Marktbesucher zu machen wären, hat Ihrer Commission vollkommen richtig geschienen und Sie trägt Ihnen daher an, diesen Paragraphen folgendermaßen abgeändert anzunehmen (S. Gesetz.)

Hingegen hat Ihre Commiſion den Vorschlag, diese Bewilligungen den Munizipalitäten zu überlassen, Ihnen anzurathen nicht über sich nehmen wollen, weil sie keinen Grund einsieht, solche Bewilligungen zu erleichtern oder zu vermehren.

Was endlich die Bemerkung über den 25. Paragraphen betrifft, so haltet es Ihre Commiſion für überflüßig, deswegen eine Abänderung vorzuschlagen, weil der ganze Paragraph auf dem Grundsatz des wechselseitigen Gegnrechts beruht.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf vom Rathe in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:
Gesetz.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsraths vom 1. Herbstmonat lezthin, über einige zu treffende Abänderungen in dem Gesetz vom 19. Weinmonat 1798 wegen Niederlassung der Fremden in Helvetien, und nach Anhörung seiner Polizeycommiſion;

In Erwägung, daß jenes Gesetz seinen Endzweck nur sehr unvollkommen erreichte;

In Erwägung, daß zu Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche keine ökonomische Selbstständigkeit haben, dem Land verursachen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen;

verordnet:

1. Das Gesetz vom 29. Weinm. 1798 über die Niederlassung der Fremden ist hiermit zurückgenommen.
2. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushädlich niederlassen oder auch ohne dieß ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißscheine zu versehen.
3. Wenn ein nicht angesessener Fremder sich in Helvetien verheyrathen und seinen

Aufenthalt im Lande fortsetzen will, so soll er sich mit einem Niederlassungs-Erlaubnißscheine versehen, und es soll keine Ehe eines nicht angesessenen Fremden, der seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ohne die Vorweisung eines solchen Niederlassungsscheins, oder wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Vorweisung eines Heimathscheins eingeseget werden.

4. Um diese Erlaubniß zur Niederlassung zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung, sowie die Hinterlegung eines Heimathscheins erfordert.

5. Unter Heimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und gehörig legalisierter öffentlicher Akt verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimathsorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.

6. In Ermanglung eines Heimathscheins kann eine Geldhinterlage oder Bürgschaft die Stelle desselben ersetzen.

7. Diese Geldhinterlage ist für einen Unverheuratheten von 1200 Fr., für einen Verheuratheten von 1600 Franken, und dient zur Sicherheit, daß der Fremde, der sich in Helvetien niederläßt, dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.

8. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwey in dieser Eigenschaft annehmlichen Bürgern ausgestellt werden, welche für die im 7. Paragraphen bestimmte Summe mit ihrem Vermögen haften.

9. Die Ertheilung der Niederlassungsscheine kömmt den Verwaltungskammern, jeder innert dem Umfange des Cantons, zu.

10. Bey der Verabfolgung der Niederlassungsscheine werden die Verwaltungskammern die Heimathscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Geldhinterlage

/S.817/

oder Bürgschaftszettel zu Händen nehmen, und solange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellen werden.

11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, dass der Heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich angesetzt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.

12. Die angesessenen Fremden sollen die Niederlassungsscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern und bey den Municipalitäten ihres Wohnorts visieren lassen. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten seyn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.

13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.

14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der

Gemeinde, in der er angesessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Munizipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sich dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückziehen, und ihn aus der Gemeinde, und aus dem Lande weisen; auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, wegen obgemeldten Ursachen, der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferners eine Niederlassungserlaubnis bewilligen.

15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von der Verwaltungskammer, je nach den Vermögensumständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnißscheines, welche die Abänderung eines Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.

17. Für die jährliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine, soll jedes Jahr die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.

18. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Händen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Munizipalitätskasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.

19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichnis der im Canton angesessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erst Niederlassungs-Bewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derselben anzeigen.

20. Die Niederlassungserlaubnis gibt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen, Gewerbe zu treiben, und liegende Güter anzukaufen.

si. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten' und Abgaben, sie mögen zu Händen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich den helv. Bürgern unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

(...)

Der neue Schweizerische Republikaner

Herausgegeben von [Johannes Konrad] Escher [von der Linth] und [Paul] Usteri.

No. 193. Dienstag, den 9. Dezember 1800. Drittes Quartal. Den 18. Frimaire IX

Gesetzgebender Rath, 22. Nov. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Niederlassung der Fremden.)

22. Wenn eine Munizipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeinbezirke gestattet, ohne daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnißschein versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt oder sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staat von daher zuwachsen kann.

23. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen, als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung gebracht, und in Zeit von vier Monaten, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.

24. Die nicht angesessenen Fremden, welche für eine kurze Zeit auf eigene Rechnung ein Gewerbe oder eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine ausdrückliche Erlaubniß von der Verwaltungskammer des Cantons, in dem sie solche treiben wollen, erhalten, welche dieselbe nicht für länger als zwey Monate zu bewilligen, befugt ist, und vor ihrer Ertheilung die Berichte der betreffenden Municipalitäten in Betrachtung ziehen soll. Dabey sind jedoch die Rechte fremder Kaufleute, welche die Messen und Jahrmärkte in Helvetien besuchen, nach dem 3ten Paragraphen des Gesetzes vom 11ten Heumonath 1800 über die Hausierer, vorbehalten, und gegenwärtiger Artikel für die Meß- und Marktzeiten nicht auf sie anzuwenden.

25. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundcigenthums oder Versicherung auf Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gchörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen; da ihm dann von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.

26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.